

INFORMativ

Neue Kennzeichnungs- pflichten bei E-Mail & Web.

Mit dem neuen UGB wurden die Vorschriften bezüglich der Offenlegungspflicht in Geschäftspapieren verschärft.

Lesen Sie auf Seite 2

VfGH hebt Erbschaftsteuer auf und prüft Schenkungs- steuer!

Alle wichtigen Details zur Aufhebung der Erbschaftssteuer und möglichen Aufhebung der Schenkungssteuer.

Lesen Sie auf Seite 3

Holen Sie sich Ihre ausländischen Vorsteuern zurück!

Mit 30.6. endet die diesjährige Frist, um sich ausländische Vorsteuern zurück holen zu können!

Lesen Sie auf Seite 3

Neues von der Einkommen- und Umsatzsteuer!

Interessantes aus den neuen Einkommensteuerrichtlinien und aktuelle Erkenntnisse bei der Umsatzsteuer.

Lesen Sie auf den Seiten 6 und 7

STEUERneifach: Die Kapitalertragsteuer

Wir erklären Ihnen die Eckpunkte von wichtigen Steuerthemen kurz und einfach.

Lesen Sie auf Seite 5



URLAUB MIT STEUER- RÜCKVERGÜTUNG?

Gerade in der warmen Jahreszeit verbringt man gerne auch einmal ein paar Tage außerhalb der eigenen Bürowände. Auf den ersten Blick sind Fortbildungsreisen und Seminare mit einer umfassenden Freizeitunterhaltung eine willkommene Abwechslung. Doch Vorsicht! - Damit die Kosten der beruflich veranlassten Weiterbildungsreise von der Steuer abgesetzt werden können müssen Sie einige wichtige Dinge beachten. Wir haben Ihnen die wichtigsten Punkte kurz zusammengefasst. Lesen Sie auf den Seiten 4 und 5

EDITORIAL



Liebe Leser!

Wir freuen uns, Ihnen hiermit die nächste Ausgabe unserer Kanzlei-Steuerzeitung INFORM präsentieren zu können.

Es ist nicht unbedingt branchenüblich, dass aktuelle Steuerinfos in solch aufwändiger Form für Klienten aufbereitet werden. Wir sind aber davon überzeugt, dass gerade eine ansprechende Präsentation Sie zum Lesen animiert und Sie sich so auch allgemein über steuerliche Rahmenbedingungen informieren.

Wir sind stets bemüht, Ihre steuerliche Situation bei Gesetzesänderungen zu optimieren. Vieles was in diesem Zusammenhang für Sie in unserer Kanzlei geschieht, wird nach außen hin nicht bekannt, sondern einfach durchgeführt. Manches wird aber von Ihnen selbst entschieden, weshalb es wichtig ist, für unternehmerische Entscheidung auch die steuerlichen Rahmenbedingungen nicht außer Acht zu lassen. So finden Sie in dieser Ausgabe auch einen Artikel, der aufzeigt, dass auch für „kleine Minivans“ ein Vorsteuerabzug zustehen könnte. Es kann daher nicht unerheblich sein, dies im Falle eines bevorstehenden Autokaufes zu berücksichtigen. Sie sollen durch diese Informationsbroschüre auch angeregt werden, einzelne Themen, die für Sie wichtig sind, mit uns persönlich und im Detail zu besprechen.

Wir sind bemüht, unsere Serviceleistungen ständig auf Ihre Bedürfnisse abzustimmen, auszubauen und zu optimieren. Gerade deshalb freuen wir uns, wenn Sie Anregungen und Wünsche bei uns deponieren, damit wir uns noch besser auf Sie einstellen können. Unter service@steuerjournal.at haben wir eine Mailadresse ausschließlich für Ihre Anliegen zu unserem Serviceangebot eingerichtet. Ich hoffe, dass Sie die Chance nützen und dort Ihre Wünsche auch deponieren.

Ihr Wolfgang Böhm
Wirtschaftsprüfer & Steuerberater

NEUE KENNZEICHNUNGSPFLICHTEN BEI E-MAILS!

Aufgrund der Erweiterung der Bestimmungen im Unternehmensgesetzbuch bezüglich der Offenlegungspflichten von im Firmenbuch eingetragenen Unternehmen, sind seit 1.1. einige Änderungen zu beachten. So müssen nunmehr die wichtigsten, genau definierten Eckdaten des Unternehmens auf allen Geschäftspapieren zu finden sein. Konkret wurde die Pflicht somit auf E-Mails und Webseiten erweitert.

Die Bestimmung ist von allen ins Firmenbuch eingetragenen Unternehmen anzuwenden. Somit bei Kapitalgesellschaften, eingetragenen Einzelunternehmern, offenen Gesellschaften, Kommanditgesellschaften und Genossenschaften. Vorrangig wird gefordert, die Daten in Geschäftsbriefen, Bestellscheinen, E-Mails und Webseiten anzuführen.

Die Pflichtangaben müssen folgende Mindestanfordernisse erfüllen: Firmenname, Rechtsform, Sitz, Firmenbuchnummer und Firmenbuchgericht! Bei Einzelunternehmern ist zusätzlich zur Firma auch der Vor- und Zuname anzuführen, sofern es sich bei der Einzelfirma nicht um eine Namensfirma handelt.

Wenn bei einer OG oder KG als unbeschränkt haftender Gesellschaf-

ter keine natürliche Person zur Verfügung steht (also bei einer GmbH & Co KG), sind die Pflichtangaben für beide Gesellschaften zu machen. Werden bei Kapitalgesellschaften freiwillig Angaben über das Grund- oder Stammkapital gemacht, muss auch der Betrag einer allenfalls ausstehenden Einlage angegeben werden.

Inländische Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmer haben sowohl die Pflichtangaben zum ausländischen Unternehmen als auch die Firma, die Firmenbuchnummer und das Firmenbuchgericht der Zweigniederlassung anzuführen.

Für vorgedrucktes Geschäftspapier gilt eine Übergangsfrist bis 1.1.2010. Für alle E-Mails und für Websites von Kapitalgesellschaften sind die Vorschriften grundsätzlich schon ab 1.1.2007 anzuwenden. Bei beharrlicher Missachtung ist mit Zwangsstrafen von bis zu € 7.260 zu rechnen.

UNSER TIPP: Überprüfen Sie Ihre Geschäftspapiere und Ihre Webseite, ob Sie bereits alle Anforderungen erfüllen und passen Sie diese gegebenenfalls an die neuen Vorschriften an.

PENDLERPAUSCHALE WIRD ERHÖHT!

Ab Juli wird die Pendlerpauschale um 10 % erhöht. Bekanntlich steht dies ab 20 km Fahrtstrecke zum Arbeitsplatz zu. 20 km kommen schnell zusammen. Die Entfernung gilt von Tür zu Tür, der Fußweg von und zur Haltestelle wird miteinbezogen. Bei Dienstnehmern mit niedrigerem Einkommen führt das neue Pendlerpauschale zu einer höheren Negativsteuer von bis zu 200 Euro (bisher 110). Die Regelung gilt befristet für 2008 und 2009 und kann nur über die Veranlagung geltend gemacht werden.

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion und Verleger: böhm & partner Wirtschaftsprüfung - Steuerberatung - Unternehmensberatung GmbH; alle Starhembergstraße 7, 4020 Linz; Telefon 0732/779117; E-Mail: redaktion@steuerjournal.at

Richtung: Unpolitisches, unabhängiges Journal, das sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und für Klienten der böhm & partner Steuerberatung und pöttinger & partner Steuerberatung bestimmt ist. Die veröffentlichten Beiträge sind ohne Gewähr. Das Lesen ersetzt keine persönliche Beratung und ist somit nur als Ergänzung gedacht.; Fotos: DB

Termin 30.6.2007: Holen Sie sich die ausländischen Vorsteuern zurück!

Österreichische Unternehmer können sich ausländische Vorsteuern, die sie im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit im Jahr 2006 bezahlt haben, in vielen Ländern bis spätestens 30.6.2007 zurückholen. Die Frist ist meist nicht verlängerbar! Dem Antrag sind die Originalrechnungen beizulegen. **Achtung:** Der Antrag ist eigenhändig vom Steuerpflichtigen zu unterschreiben! Nähere Informationen speziell zu Ihren eigenen, rückforderbaren Vorsteuern erhalten Sie auf Anfrage gerne bei uns in der Kanzlei.

Vorsteuerabzug für kleine Mini-Vans?

Grundsätzlich steht der Vorsteuerabzug für Fahrzeuge zu, die für mehr als sechs Personen zugelassen sind und ein kastenwagenförmiges Äußeres haben. Für in letzter Zeit auf den Markt gekommene kleinere Mini-Vans hat das BMF nach Festlegung bestimmter Höhen- und Größenkriterien den Vorsteuerabzug versagt. Der VwGH hat allerdings entschieden, dass das Kriterium des kastenwagenförmigen Aufbaues nicht allein an Größenmerkmalen festgemacht werden kann. Daraus ist zu schließen, dass der Vorsteuerabzug doch auch für kleine Mini-Vans zustehen könnte. Da das BMF anderer Meinung ist und den Vorsteuerabzug in diesen Fällen weiterhin nicht anerkennen will, muss wohl nochmals das Höchstgericht bemüht werden.

Kein Arbeitslosenversicherungsbeitrag für männliche Dienstnehmer ab 56 Jahre

Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag wird bei Frauen ab Vollendung des 56. Lebensjahres aus Mitteln der Gebarung der Arbeitsmarktpolitik getragen, bei Männern war das bisher erst ab Vollendung des 58. Lebensjahres der Fall. Der Verwaltungsgerichtshof hat nunmehr festgestellt, dass dies eine unzulässige Diskriminierung der Männer darstellt. Die Gebietskrankenkassen werden demzufolge für männliche Dienstnehmer ab dem vollendeten 56. Lebensjahr künftig keinen Arbeitslosenversicherungsbeitrag mehr vorschreiben. Die niedrigere Altersgrenze von 56 Jahren kann für Männer **rückwirkend ab dem 01.01.2004** angewendet werden. Für die Jahre 2004-2006 kann damit bei der Gebietskrankenkasse ein Rückerstattungsantrag gestellt werden. Dies sollte Dienstnehmer wie Dienstgeber gleichsam freuen, da der Arbeitslosenbeitrag von Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte getragen wurde und ein Rückerstattungsbeitrag daher auf beide Teile je zur Hälfte aufzuteilen sein wird.

Können Rechtsgeschäftsgebühren vermieden werden?

Bestimmte Rechtsgeschäfte (z.B. Darlehensverträge, Mietverträge usw.) unterliegen einer Rechtsgeschäftsgebühr. Voraussetzung für das Entstehen der Gebührenschuld ist grundsätzlich die Errichtung einer Urkunde. Schriften und Rechtsgeschäfte, die im Gebührengesetz nicht aufgezählt sind, unterliegen keiner Gebühr. Sieht man von sachlichen Gebührenbefreiungen ab, kann daher durch Vermeidung einer Urkunde die Rechtsgeschäftsgebühr vermieden werden. Wird keine Urkunde errichtet, kommt es vielfach zwischen den Vertragspartnern zum Beweisnotstand betreffend mündlich vereinbarter Vertragspunkte. Es gibt jedoch auch Möglichkeiten, einerseits Vertragspunkte im Detail zu regeln und andererseits eine gebührenpflichtige Urkunde zu vermeiden: schriftliches Anbot und konkludente Annahme - Anwaltskorrespondenz – Aufzeichnungen des mündlichen Abschlusses eines Rechtsgeschäftes auf Tonband oder Video. Abschließend sei aber auch darauf hingewiesen, dass die Gebührenbefreiung bei Ersatzbeurkundungsfällen (z.B. Gesellschafterdarlehen) nicht erreicht werden kann und auch dort nicht möglich ist, wo aus zivilrechtlicher Sicht für die Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes Schriftform erforderlich ist. (z.B. Bürgschaftserklärungen, Schiedsvereinbarungen, Notariatsaktpflicht etc.)

Hauptwohlsitzbefreiung bei Spekulationsgeschäften

Werden Eigentumswohnungen bzw. Eigenheime innerhalb einer Frist von 10 Jahren nach Anschaffung wieder veräußert, so unterliegt der dabei erzielte Veräußerungsgewinn der Einkommensteuer. Der Veräußerungsgewinn ist jedoch von der Besteuerung ausgenommen, wenn die Eigentumswohnung bzw. das Eigenheim seit der Anschaffung und mindestens seit 2 Jahren durchgehend als Hauptwohnsitz gedient hat. Nach einem aktuellen Verwaltungsgerichtshofurteil erfordert diese Bestimmung, dass die Wohnung auch noch unmittelbar vor der Veräußerung oder jedenfalls vor der unmittelbaren Vorbereitung der Veräußerung dem Abgabepflichtigen als Hauptwohnsitz gedient hat. Wird daher der Hauptwohnsitz bereits einen längeren Zeitraum vor der Veräußerung verlegt, so ist die Hauptwohnsitzbefreiung nicht mehr anzuwenden. Wird ein Makler mit der Veräußerung beauftragt oder ziehen sich konkrete Verkaufsverhandlungen nachweislich in die Länge, so dürfte aus derartigen Gründen die Hauptwohnsitzbefreiung anwendbar bleiben, wenn ein diesbezüglicher Sachverhalt zweifelsfrei und eindeutig belegt werden kann. Die Hauptwohnsitzbefreiung gilt weiters auch nur dann, wenn die Wohnung seit der Anschaffung als Hauptwohnsitz gedient hat. Liegt daher zwischen der Begründung des Wohnungseigentums und dem tatsächlichen Bezug als Hauptwohnsitz ein längerer Zeitraum, der mit Umbauarbeiten nicht mehr schlüssig dargelegt werden kann, so steht auch dies einer späteren Beanspruchung der Hauptwohnsitzbefreiung entgegen, da eine frühere Begründung des Hauptwohnsitzes nicht ausgeschlossen war.

ABSETZBARER URLAUB?



Wolfgang Böhm

Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater

Fachkongresse, Seminare in touristisch attraktiven Regionen, noch dazu in der letzten Jahreszeit, sind oftmals Zankapfel zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung. Es ist durchaus verständlich, dass sich das Finanzamt für derartige Veranstaltungen an interessanten Orten in aller Welt wegen der beruflichen Veranlassung interessiert zeigt. Jedem Fortbildungsinteressierten ist daher anzuraten, sich vor Antritt einer beruflichen Fortbildungsveranstaltung über die steuerlichen Spitzfindigkeiten zu informieren.

1. Der Kongress (das Seminar usw.) sollte im Rahmen einer **lehrgangsmäßigen Organisation** stattfinden, die die weitaus überwiegende berufliche Bedingtheit erkennen lässt. Dies bedeutet, dass der Kongressinhalt sehr **berufsspezifisch aufgebaut** sein muss. Vorträge mit Themen über Allgemeinwissen, die einen breiten Interessentenkreis ansprechen würden, sollten demnach überhaupt nicht bzw. höchstens in einem zeitlich sehr untergeordneten Ausmaß enthalten sein.

2. Dass Unterlagen von derartigen Veranstaltungen vorhanden sein sollten, erscheint als Selbstverständlichkeit. Mancher argwöhnische Betriebsprüfer hat jedoch schon eine Teilnahme trotz Vorlage von Vortragsunterlagen angezweifelt, wenn in diesen weder zusätzliche **handschriftliche Notizen** noch **zusätzliche Dokumentationen** zu finden waren. Es ist daher anzuraten, entsprechende Mitschriften anzufertigen. Derartige Notizen untermauern, dass man das neu

erworbene Wissen tatsächlich auch beruflich verwerten will.

3. Wie bereits oben erwähnt, muss der Inhalt sehr einseitig ausgelegt sein, sodass jede andere Berufsgruppe die Teilnahme ablehnen würde. Veranstaltungsprogramme, in denen große Sightseeing-Touren von allgemeinem Interesse im Vordergrund stehen, sind demnach einer wohlwollenden Anerkennung einer betrieblichen Reise durch den Betriebsprüfer nicht förderlich. Tolle Erinnerungen könnten so bei Nichtanerkennung als Betriebsausgabe bzw. Werbungskosten eine starke Trübung erfahren.

4. Nachdem ein Arbeitstag normalerweise einem 8-Stunden-Tag gleichzusetzen ist, verlangt die Finanzverwaltung auch, dass das Programm ebenso eine Vortragszeit in einem ähnlichen Ausmaß ergibt. **Der Kongress(seminar)alltag sollte daher dem Arbeitsalltag sehr ähnlich sein.** Im Seminarprogramm bereits angebotene Freizeitmöglichkeiten werden von der Finanzverwaltung sehr kritisch beleuchtet. Derartige Pro-

grammpunkte sollten tunlichst außerhalb der „Normalarbeitszeit“ liegen, das heißt, idealerweise am frühen Morgen oder am Abend, bzw. am Wochenende. Mehrstündige Mittagspausen für das perfekte Schi- bzw. Badevergnügen ziehen meistens langwierige Diskussionen mit ungewissem Ausgang mit der Finanzverwaltung nach sich.

5. Selbstverständlich ist es von größter Wichtigkeit, sich in geeigneter Weise die **tatsächliche Teilnahme an den Veranstaltungen** belegen zu lassen. Der **Nachweis**, dass der Steuerpflichtige die angebotenen Veranstaltungen besuchte ist daher für die steuerliche Absetzbarkeit eine weitere Grundvoraussetzung.

In der Praxis zeigt es sich immer wieder, dass bereits der Betriebsprüfer überzeugt werden muss, dass die Aufwendungen **nahezu ausschließlich beruflich** veranlasst waren, da durch den VwGH eine sehr restriktive Gesetzesauslegung verfolgt wird und daher im Rechtsmittelverfahren wenig Aussicht auf Erfolg besteht.



Der Hotelpool sollte bei Fortbildungsreisen auf nicht zu vielen Fotos zu sehen sein...

Es soll weiters auch schon vorgekommen sein, dass der Steuerpflichtige bei einer Reise zu einem Kongress von seiner **Ehegattin** begleitet wurde. Ist die Ehegattin im Unternehmen mittätig, für die Fachvorträge qualifiziert und für diese auch angemeldet, so werden die gesamten Kosten ebenfalls bei Einhaltung der o.a. Kriterien steuerlich absetzbar bleiben. Ist die Ehegattin im Unternehmen jedoch nicht beschäftigt, so sollte besser von vorneherein der auf sie entfallende Kostenanteil aus den betrieblichen Aufwendungen ausgeschieden werden. Ein Geltendmachen derartiger Kosten als Betriebsausgabe könnte auch die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens nach sich ziehen.

Immer wieder kommt es auch vor, dass Unternehmer einen Kongresstermin mit einer privaten Erholungsreise verbinden. Die Höchstgerichte sprechen in diesem Fall von einer „**Mischreise**“ und wenden strikt das sich aus der Rechtsprechung gefestigte **Aufteilungsverbot** an, nach dem eine Reise nur entweder betrieblich oder privat veranlasst sein kann. Wird daher ein durchaus beruflich veranlasster Fachkongress mit einem anschließenden privaten Badeurlaub kombiniert, so läuft man große Gefahr, dass seitens der Finanzverwaltung auch die Reise- und Hotelkosten für die nachgewiesene berufliche Fortbildungsveranstaltung aufgrund des Aufteilungsverbot aus den Betriebsausgaben ausgeschieden werden!

Zusammenfassend muss daher festgestellt werden, dass die Beibringung von umfangreichen Unterlagen nur von Vorteil sein kann und dass auch ein Betriebsprüfer nur sehr schwer derartigen Unterlagen die Beweiskraft absprechen wird können, wenn sie schlüssig sind. Eine weitergehende Überprüfung durch Recherchen, insbesondere bei Auslandsreisen, wird nur sehr schwer möglich sein, wenngleich Nachforschungen bei Reisebüros betreffend Flugtickets und Hotelzimmerbelegung auch schon andere Ergebnisse gebracht haben, als sich aus den Rechnungen in der Buchhaltung ergab. Ob jemand bei Vorliegen einer detaillierten und zeitnah ausgestellten Teilnahmebestätigung auch tatsächlich dem gesamten Umfang der Vorträge beigewohnt hat, wird wohl kaum nachgewiesen werden können.

STEUERN einfach

DIE KAPITALERTRAGSTEUER

Die Kapitalertragsteuer (KESt) ist eine spezielle Erhebungsform der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer. Bei bestimmten Kapitalerträgen hat der Schuldner der Kapitalerträge die auf die Kapitalerträge entfallende Einkommen- bzw Körperschaftsteuer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen, sodass der Gläubiger der Kapitalerträge nur die um die KESt verminderten Kapitalerträge erhält. Bei der KESt handelt es sich somit grundsätzlich lediglich um Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer bzw Körperschaftsteuer. Darüberhinaus sind bei Vorliegen anderer Einkünfte vierteljährliche Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer bzw Körperschaftsteuer zu entrichten. Am Ende des Veranlagungszeitraumes (idR Kalenderjahr) wird die Einkommensteuer bzw Körperschaftsteuer im Rahmen des Veranlagungsverfahrens festgesetzt, wobei sämtliche Vorauszahlungen (inkl. Kapitalertragssteuer und Lohnsteuer) auf die Steuerschuld angerechnet werden. Im Ergebnis ergibt sich entweder eine Restschuld oder ein Guthaben.

Der Kapitalertragssteuer (KESt) unterliegen insbesondere folgende im EStG genau definierten inländischen Kapitalerträge:

1. Gewinnanteile aus Aktien und aus Anteilen an GmbH's
2. Zinserträge aus Bankeinlagen und Forderungswertpapieren
3. Zuwendungen von nicht gemeinnützigen Privatstiftungen
4. Einkünfte aus einer Beteiligung als stiller Gesellschafter

Als "inländisch" gelten die angeführten Kapitalerträge dann, wenn sie von einer inländischen Stelle ausbezahlt werden. Die Kapitalertragsteuer beträgt 25%, ist vom Schuldner der Kapitalerträge einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Der zum Abzug Verpflichtete haftet für die ordnungsmäßige Abfuhr.

Es gibt jedoch auch Fälle, in denen man vom KESt-Abzug befreit ist. Beispielsweise **Körperschaften** bei Gewinnausschüttungen, wenn die beteiligte Körperschaft unmittelbar zu mindestens einem Viertel an der ausschüttenden Körperschaft beteiligt ist oder bei bestimmten Kapitalerträgen, wenn die Körperschaft eine Befreiungserklärung abgegeben hat.

Zu beachten ist weiters, dass bei **natürlichen Personen** gewisse Kapitalerträge mit der KESt als **endbesteuert** gelten. Das hat zur Folge, dass die Kapitalerträge nach KESt - Abzug bei einer allfälligen Veranlagung des Steuerpflichtigen nicht mehr berücksichtigt werden. Seitens des Steuerpflichtigen besteht die Möglichkeit, die **Einbeziehung der Kapitalerträge** in das Veranlagungsverfahren zu **beantragen**. Die Veranlagung von Kapitalerträgen kann sich insofern als günstiger erweisen, als bestimmte Kapitalerträge (Einkünfte aus Beteiligungen) mit dem halben Durchschnittsteuersatz begünstigt sind. In der Praxis ist die Antragsveranlagung **idR nicht ratsam**, da durch die Einbeziehung der Kapitalerträge der anzuwendende Durchschnittsteuersatz für das restliche Einkommen steigt und die Antragsveranlagung zudem sämtliche (auch nicht mit dem halben Durchschnittsteuersatz begünstigte) Kapitalerträge in die Veranlagung einbezieht.

FINANZAMTgeschichten

„Zu genaue Aufzeichnungen“

Die Inhaberin einer Buschenschenke wurde von einem Trafikanten angezeigt, da sie in Ihrem Lokal angeblich mit aus dem ehemaligen Jugoslawien geschmuggelten Zigaretten handelte. Bei einer durchgeführten Hausdurchsuchung stellte sich heraus, dass die Lokalinhaberin ein sehr penibler Mensch war, wollte sie doch über Ihre Geschäfte immer genauestens Bescheid wissen. Allerdings waren die Aufzeichnungen nicht für das Finanzamt bestimmt. Die Wirtin versuchte nämlich vor den Augen der Fahnder ein kleines Heftchen unter ihrem Bett zu verstecken, ein Versuch, der von vornherein zum Scheitern verurteilt war.

Das Heftchen entpuppte sich als wahres Juwel für die Fahnder, fanden sich doch darin exakte Aufzeichnungen über die wahren Umsätze der Buschenschenke, welche ziemlich genau das Zehnfache der erklärten Umsätze betrug. Ja sogar, wenn sie ihrem Lebensgefährten Geld zum Kartenspielen oder zum Kauf von Socken gegeben hatte, hatte die Wirtin dies in Ihrem Heftchen verzeichnet. Das Finanzamt kann sich nur wünschen, dass bei jeder Betriebsprüfung so exakt geführte Aufzeichnungen vorgelegt werden. Die Betriebsprüfung hatte nicht lange gefackelt und aus der Buschenschenke steuerlich ein Gasthaus gemacht. Einige zehntausend Euro Nachzahlung und eine Geldstrafe von einigen tausend Euro haben dann dazu geführt, dass sie ihr Gasthaus verkaufen musste. Übrigens: Von geschmuggelten Zigaretten war weit und breit keine Spur.

BUCHTIPP:

G'schichten vom Finanzamt,
Maximilian Rombold,
Linde Verlag (2006),
Wien



EINKOMMENSTEUER RICHTLINIEN

Das Finanzministerium hat mit 1.2.2007 eine Aktualisierung der Einkommensteuerrichtlinien veröffentlicht, die eine Reihe von wichtigen Neuerungen enthält:

Änderung der Zurechnung von Wirtschaftsgütern beim Leasing: Für Vertragsabschlüsse ab dem 1.5.2007 kommt es beim Vollamortisationsleasing bereits dann zu einer Zurechnung des Leasinggutes an den Leasingnehmer, wenn dieser eine Option auf Kauf des Leasinggutes zu einem wirtschaftlich nicht angemessenen Preis hat. Wirtschaftlich nicht angemessen ist ein Optionspreis dann, wenn er nicht dem voraussichtlichen Verkehrswert am Ende der Grundmietzeit entspricht. Als Verkehrswert kann laut Finanz der steuerliche Buchwert abzüglich eines pauschalen Abschlages von 20 % herangezogen werden. Ein niedrigerer Verkehrswert kann durch ein Gutachten nachgewiesen werden. Bei Kraftfahrzeugen kann der Händlerverkaufspreis nach der Eurotax-Liste als Verkehrswert angesetzt werden.

Domain-Adresse und Homepage: Anschaffungskosten für den Erwerb einer Domain-Adresse sind im Regelfall zu aktivieren und sind nicht abnutzbar (daher keine laufende Abschreibung!). Die laufenden Kosten sind allerdings sofort absetzbar. Anschaffungs- oder Herstellungskosten für eine Homepage sind zu aktivieren und auf eine Nutzungsdauer von drei Jahren abzuschreiben. Die laufende Wartung der Homepage stellt Erhaltungsaufwand dar und ist sofort absetzbar. Wesentliche Verbesserungen oder Erweiterungen sind wiederum als Herstellungsaufwand zu aktivieren und auf eine Nutzungsdauer von drei Jahren abzuschreiben.

Nachversteuerung nicht entnommener Gewinne: Nicht entnommene Gewinne von Personenunternehmen werden seit 2004 bis zu einem jährlichen Gewinn von € 100.000 steuerlich dadurch begünstigt, dass sie nur mit dem halben Einkommensteuersatz besteuert werden. Wird in einem der sieben Folgejahre aber mehr entnommen, als der Gewinn des jeweiligen Jahres, kommt es in Höhe der „Überentnahme“ zu einer Rückgängigmachung der Begünstigung (= Nachversteuerung). Ab der Veranlagung 2007 erfolgt diese Nachversteuerung durch eine rückwirkende Aufrollung der begünstigten Besteuerung im Jahr der Geltendmachung der Begünstigung und nicht – wie bisher – im Jahr der Überentnahme. Damit sollen ungerechtfertigte Vor- und Nachteile der bisherigen gemeinsamen Versteuerung mit dem Einkommen des Nachversteuerungsjahres vermieden werden. Wenn die Neuregelung bei der Nachversteuerung von Überentnahmen der Jahre 2005 und 2006 für den Steuerpflichtigen günstiger ist als die bisherige Rechtslage, kann für die Mehrbelastung beim Finanzamt eine Nachsicht beantragt werden.

Geldwerte Vorteile anlässlich der Eröffnung eines Kontos: Ab 1.1.2007 gehören geldwerte Vorteile anlässlich der Eröffnung eines (Haben)-Kontos (zB Gratisvignette) zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und sind damit KESt-pflichtig (KESt-Abzug durch Bank). Ausgenommen davon sind nur geringfügige Aufmerksamkeiten (wie z.B. übliche Weltpartagsgeschenke).

Spekulationsgewinn bei unbebauten Grundstücken: Für die teilweise Steuerfreiheit eines Spekulationsgewinnes bei unbebauten Grundstücken ist allein entscheidend, dass das Grundstück im Zeitpunkt der Veräußerung unbebaut ist. Die Begünstigung ist daher auch dann anwendbar, wenn zunächst ein bebautes Grundstück angeschafft und dann das Gebäude vor dem Verkauf abgerissen wird.

UMSATZSTEUER- RICHTLINIEN



Christine Henetmayr

Bilanzbuchhalterin
Kanzleileiterin Griesk

Auch bei der Umsatzsteuer sind einige aktuelle Erkenntnisse interessant. Hier eine kleine Auswahl.

GmbH & Co KG: Vorsteuerabzug für Rechnungen der Komplementär-GmbH! Entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis kann bei einer GmbH & Co KG der Vorsteuerabzug für Rechnungen, die auf die (üblicherweise nicht umsatzsteuerpflichtige und daher auch nicht vorsteuerabzugsberechtigte) Komplementär-GmbH ausgestellt werden, bei der (im Normalfall vorsteuerabzugsberechtigten) Kommanditgesellschaft geltend gemacht werden.

Umsatzsteuer und Gesellschafter-Geschäftsführer: Geschäftsführer, die an einer GmbH zu mehr als 50 % beteiligt sind oder über eine Sperrminorität verfügen, sind in umsatzsteuerlicher Hinsicht als selbständig und damit als Unternehmer anzusehen. Die Bezüge sind daher umsatzsteuerpflichtig. Aus Vereinfachungsgründen konnten die Gesellschafter-Geschäftsführer bisher aber ihre Honorare an die Gesellschaft ohne Umsatzsteuer verrechnen. Seit 1.1.2007 kann von dieser Vereinfachungsregelung aber nur mehr dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Gesellschaft zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Ärzte: Die Umsatzsteuerbefreiung für ärztliche Tätigkeiten ist entsprechend der Rechtsprechung des EuGH unabhängig von der Rechtsform. Daher können auch Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften die Steuerbefreiung für ärztliche Leistungen anwenden, wenn die Leistungen in diesen Gesellschaften durch Berufsberechtigte erbracht werden.

Ärztliche Gutachten in laufenden Gerichtsverfahren sind ab 1.1.2007 als steuerpflichtig zu behandeln. Gerichtsgutachten zum Schutz der Gesundheit des Betroffenen (z.B. Gutachten betreffend Vernehmungs-, Verhandlungs- oder Hafttauglichkeit) sind weiterhin unecht steuerbefreit.

Rechnungslegung bei Dauerleistungen: Bei der Ausstellung von Rechnungen über Dauerleistungen (zB Vermietung, Lizenzvergabe) muss nicht für jeden Monat eine neue Rechnung ausgestellt werden, sondern es genügt die Ausstellung einer Rechnung mit sämtlichen Rechnungsbestandteilen am Beginn des Jahres oder aber auch unterjährig ab Änderung der Vorschreibung. Voraussetzung ist, dass auf die Dauerleistung wie folgt hingewiesen wird: "Diese Rechnung gilt bis zur Übermittlung einer neuen Vorschreibung." Hat daher der Empfänger der Leistung den vorgeschriebenen Betrag aufgrund einer ordnungsgemäßen Dauerrechnung bezahlt, hat er im Zeitpunkt der Zahlung auch das Recht auf Vorsteuerabzug.

Die Zurverfügungstellung von Autos an einen Sportverband für Werbezwecke stellt einen tauschähnlichen Umsatz dar. Bei Sachsponsoring an gemeinnützige Sportvereine liegt hingegen kein umsatzsteuerlich relevanter Leistungsaustausch vor.

Die Vermietung von Grundstücken an ausländische Vertretungsbehörden und deren Mitglieder ist von der USt befreit, wenn und solange eine entsprechende Bescheinigung des Außenministeriums vorliegt. Nicht befreit sind aber die vom Vermieter weiterverrechneten Strom- und Gaskosten oder Entgeltbestandteile für mitvermietete Einrichtungsgegenstände.

VfGH hebt Erbschaftssteuer auf und prüft Schenkungssteuer

Bekanntlich hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 07.03.2007 die Erbschaftsteuer als verfassungswidrig aufgehoben und gleichzeitig verfügt, dass diese Aufhebung erst mit Ablauf des 31.07.2008 wirksam wird. Glaubt man den Äußerungen maßgeblicher Politiker, gibt es daher ab 01.08.2008 in Österreich keine Erbschaftsteuer mehr.

Da sich die **Erbschaftssteuerpflicht** grundsätzlich nach der Rechtslage im Zeitpunkt des Todes des Erblassers richtet, gilt diese noch **für alle Todesfälle bis einschließlich 31.07.2008**. Es ist daher nach der Meinung namhafter Experten völlig unerheblich, wann die Erbschaftsteuer vom Finanzamt per Bescheid vorgeschrieben und wann eine allfällige Berufung erledigt wird.

Die Erbschaftsteuer kann auch mit dem Argument, sie sei verfassungswidrig, nicht mehr bei VfGH bekämpft werden, da sie mit der nunmehrigen Entscheidung quasi bis zum 31.07.2008 immunisiert ist. Dies mag zwar als ungerecht empfunden werden, entspricht aber der geltenden Rechtslage.

Die Maßgeblichkeit des Todestages für die Frage der Erbschaftssteuerpflicht kennt aber auch **Ausnahmen**. So tritt im Falle einer **aufschiebenden Bedingungen** die Erbschaftsteuerpflicht erst mit dem Eintritt der Bedingung ein. Ist dies erst nach dem 31.07.2008, so fällt für diesen Erwerb von Todes wegen keine Erbschaftsteuer mehr an. Allerdings gilt ein unter aufschiebender Bedingung berufener Erbe als Nacherbe, sodass den gesetzlichen Erben in diesem Fall die volle Erbschaftsteuerpflicht trifft.

Werden Pflichtteilsberechtigte (z.B. Ehegatten, Kinder) im Testament nicht bedacht und müssen sie ihren Pflichtteilsanspruch erst im Verlassenschaftsverfahren durch Forderungsanmeldung geltend machen, entsteht die Erbschaftsteuerpflicht erst mit dem Zeitpunkt der Geltendmachung. Wird der **Pflichtteil erst nach dem 31.07.2008 geltend gemacht**, fällt dafür daher keine Erbschaftsteuer an.

Selbstverständlich entfällt auch bei allen Todesfällen bis 31.07.2008 die Erbschaftsteuer für ein übertragenes steuerfreies Vermögen (Bankguthaben, Sparbücher und Anleihen) oder wenn geltende Freibeträge (z.B. bei Betrieben € 365.000,-) nicht überstiegen werden.

Bekanntlich wurde auch gegen die **Schenkungssteuer** ein **Gesetzprüfungsverfahren** eingeleitet. Es sollte daher gegen alle Schenkungssteuerbescheide möglichst umgehend Berufung erhoben und in der Folge versucht werden, möglichst rasch eine Beschwerde beim VfGH einzubringen, um noch als Anlassfall möglicherweise in den Genuss einer Aufhebung zu gelangen.

pöttinger & partner
Steuerberater eurodata

Kreativität braucht die Steuer



Ein verlässlicher Partner.

Was für Sie als Kunde zählt, ist einerseits die Kreativität Ihres Steuerberaters bei der Ausgestaltung Ihrer Steuerangelegenheiten und andererseits die Verlässlichkeit & Kompetenz der Mitarbeiter, die Ihre alltäglichen Angelegenheiten erledigen. Unsere Teams in Linz und Grieskirchen sind ständig auf Zack. Wir machen uns Gedanken, wie wir Ihre Situation verbessern können. **Auf uns können Sie zählen. Versprochen.**

böhm & partner Steuerberater | Starhembergstr. 7, 4020 Linz, Telefon: 0732/779117, Webseite: www.boehm-partner.co.at
pöttinger & partner Steuerberater | Roßmarkt 2, 4710 Grieskirchen, Tel.: 07248/63010, Web: www.poettinger-partner.at